

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Rustical - Fassion.

Zu Gewinnung der Zeit haben Se. Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät allernädigst beangenehmigt, die Interimal - Rectification respectu der Unterthanen nach Maßgabe der sub lit. B. entworfenen Tabelle und darinnen enthaltenen Rubri quen fürnehmen zu lassen, welcher Zufolge alle sowohl eingelegt als uneingelegte Rustical - Insassen mit ihren besitzenden Realitäten, Höfen, Häusern, Uiberländern, ledig - oder walzenden Gründen, Zehenden, und sowohl die zur Landschaft abgereichte Steuren, und andere Præstationen, als auch die zur Herrschaft, oder dem Guldensbesitzer entrichtete jährliche Geld- und Naturalgaben getreulich angezeigt; in der besonderen Tabelle C. hingegen alle von eben diesen Unterthannen, und Realitäten an die Landrichter, und befrenten Hofmarchen abgereichte Hofanlagen von diesen Percipienten specificè beschrieben, und angesezt werden sollen.

B.

C.

Rubrica I^{ma} Besitzer des Hauses, Uiberland, oder ledigen Grundstückes, und dessen Gewerb.

Allhier müssen alle Insassen und Unterthannen, welche Höfe, Häuser, Uiberland, ledige - oder walzende Grundstücke, Zehend, oder sonstige Realitäten unter der Jurisdiction der Herrschaft, Hofmarch, oder Edlhiz-Inhabers besitzen, sie mögen eigene, oder fremde Unterthannen seyn, mit Besetzung des Folii, an welchem dieser Unterthann in dem Handbuch eingetragen, nicht minder die in solchem Territorio gelegene Bräuer, Mühlen, Schmidten, Krammereyen, und Gewerbschäften &c. ohne einiger Ausnahme mit Benennung des Eigenthümers, und des Guts Namen getreulich specificiret, und gleichwie überhaupt bey allen, also bey jenen, so ein kleines Haus ohne Grundstück besitzen, das treibende Gewerb angezeigt, bey den Mühlen aber, von was Gattung dieselbe sind, besonders angemerkt, und zgleich ausgewiesen werden, ob sie an beständigen oder unbeständigen Wasser liegen, oder wie viele Gänge dieselbe haben; wobei endlich auch circa finem Fassionis jene unbehauste Unterthannen, so von ihrer treibenden Handlung, Handwerk, oder Gewerb alleinig leben, mit einzutragen, und was solche das Jahr hindurch sich verdienen mögen, nach vorläufiger Untersuchung des Beamten getreulich anzusezen

sind,